



AG Lebensmittelüberwachung Jahresbericht 2015

Obfrau: Annette Neuhaus, Detmold

Die Arbeitsgruppe besteht zurzeit aus 15 Kolleginnen und Kollegen, die in 12 verschiedenen Bundesländern auf verschiedenen Vollzugsebenen oder in Untersuchungseinrichtungen, im Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) und bei der Bundeswehr tätig sind.

Wie bereits in vergangenen Jahren trafen sich auch 2015 die Mitglieder der AG Lebensmittelüberwachung sowohl im Rahmen eines Workshops mit anderen Arbeitsgruppen der Lebensmittelchemischen Gesellschaft als auch in einer internen AG-Sitzung. Dr. Gerhard Marx, stellvertretender Vorsitzender der LChG, hatte im Frühjahr zu einem Workshop nach Frankfurt/Main eingeladen, der sich schwerpunktmäßig mit der Umsetzung der seit 4 Monaten gültigen europäischen Lebensmittel-Informationsverordnung (EG) Nr. 1169/2011, kurz LMIV, sowie der nationalen vorläufigen Ergänzungsverordnung befasste. Referenten der beteiligten Arbeitsgruppen aus der Lebensmittelwirtschaft, den Handelslaboratorien und der Lebensmittelüberwachung trugen in kurzen Impulsbeiträgen aus ihrer jeweiligen Perspektive „Knackpunkte“ vor. Ein solch offener Meinungs austausch ist geeignet, das gegenseitige Verständnis der beteiligten Gruppen zu fördern und die Teilnehmer für noch offene Auslegungsfragen zu sensibilisieren. Bei Wünschen und Erwartungen an den Gesetzgeber fanden sich viele Gemeinsamkeiten.

Eigentlich sollte die Arbeitsgruppensitzung am Folgetag stattfinden. Die Ankündigung eines bundesweiten Bahnstreiks führte jedoch zu einer spontanen Absage sowie zur zeitlichen und örtlichen Verlegung in den Spätsommer nach Kassel. Dort wurden die Themen des Workshops fortgeführt und nachbereitet, ebenso wie das Gespräch über die Gebührenerhebung für Regelkontrollen, wie sie in Niedersachsen bereits eingeführt und auch in anderen Bundesländern zu erwarten ist.

Der Erfahrungsaustausch betraf darüber hinaus die unterschiedliche Praxis in den Bundesländern bei der Durchführung von so genannten „amtlichen Beobachtungen“ von Ausnahmegenehmigungen des BVL nach §68 LFGB. Je nach Bundesland und Fall werden entweder Untersuchungseinrichtungen oder die lokal zuständigen Überwachungsämter damit beauftragt. In einigen Bundesländern gibt es standardisierte und/oder zentralisierte Verfahren zum systematischen Ablauf einer amtlichen Beobachtung. In anderen Bundesländern scheint dieser Aufgabe nur „mehr oder weniger“ Aufmerksamkeit gewidmet zu werden. Eine enge Zusammenarbeit zwischen dem Überwachungsamt und der Untersuchungseinrichtung wird in jedem Fall für zweckmäßig gehalten, zumal die Untersuchungsinstitute in der Regel selbst keine Proben entnehmen können